

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) - Friedhofsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 Wohn- und TeilhabeG vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Bernburg (Saale) gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 **Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 **Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6 **Art und Höhe der Gebühren**

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) vom 30.11.2022 - Friedhofsgebührensatzung - (Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 04.01.2023, Nr. 02, S. 7ff.) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage - Gebührenverzeichnis

	Art der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	
1.1	Erdbestattung (nicht umsatzsteuerpflichtig)	
1.1.1	Reihengrabstelle 25 Jahre	1.094,00
1.1.2	Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre 15 Jahre	210,00
1.1.3	Einzelwahlstelle 25 Jahre	1.330,00
1.1.4	Doppelwahlstelle 25 Jahre	2.660,00
1.1.5	Erdgemeinschaftsstelle 25 Jahre	2.735,00
1.1.6	Kindergemeinschaftsstelle 15 Jahre	110,00
1.2	Urnenbestattung (nicht umsatzsteuerpflichtig)	
1.2.1	Urnenwahlstelle 20 Jahre	410,00
1.2.2	Urnenwahlstelle klein 20 Jahre	295,00
1.2.3	Urnengemeinschaftsstelle für Paare 20 Jahre	1.300,00
1.2.4	Urnengemeinschaftsanlage mit Sondergenehmigung pro m ² und Jahr einschließlich Unterhaltung	35,00
1.3	Urnenbestattung (umsatzsteuerpflichtig)	
1.3.1	Urnengemeinschaftsstelle 20 Jahre	390,00 zzgl. USt.
1.3.2	Urnengemeinschaftsstelle mit namentlicher Auszeichnung 20 Jahre	425,00 zzgl. USt.
2.	Bestattungsgebühren	

2.1	Erdbestattung (nicht umsatzsteuerpflichtig)	
2.1.1	Erdbestattung Erwachsene	1.225,00
2.1.2	Erdbestattung Kinder	332,00
2.1.3	Bestattung Kindergemeinschaft	110,00
2.2	Urnenbestattung (nicht umsatzsteuerpflichtig)	
2.2.1	Ausheben von Urnengrabstellen der Positionen 1.2.1 bis 1.2.4	65,00
2.2.2	Ausgestaltung und Verfüllen von Urnengrabstellen der Positionen 1.2.1 bis 1.2.4	45,00
2.3	Urnenbestattung (umsatzsteuerpflichtig)	
2.3.1	Ausheben von Urnengrabstellen der Positionen 1.3.1 bis 1.3.2	65,00 zzgl. USt.
2.3.2	Ausgestaltung und Verfüllen von Urnengrabstellen der Positionen 1.3.1 bis 1.3.2	45,00 zzgl. USt.
2.4	Trägerleistung	
2.4.1	Trägerleistung bei Beisetzungen auf Urnengrabstellen der Positionen 1.2.1 bis 1.2.4	50,00
2.4.2	Trägerleistung bei Beisetzungen auf Urnengrabstellen der Positionen 1.3.1 bis 1.3.2	50,00 zzgl. USt
2.5	Preiszuschlag bei Frostböden	
2.4.1	ab 10 cm Frosttiefe	10 %
2.4.1	ab 30 cm Frosttiefe	30 %
3.	Benutzung von Kapelle, Abschiedsraum und Kühlung	
3.1	Benutzung der Kapelle pro begonnene Stunde	150,00
3.2	Benutzung des Abschiedsraumes pro begonnene Stunde	140,00
3.3	Benutzung des Kühlraumes pro begonnenen Tag (umsatzsteuerpflichtig)	10,00 zzgl. USt.
4.	Exhumierungen	
4.1	Exhumierung einer erdbestatteten Leiche	1.500,00
4.2	Exhumierung einer Urne	150,00

5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	30,00
5.2	Genehmigung zum Bau einer Grabeinfassung	30,00
5.3	Genehmigung zum Einbau einer Abdeckplatte	30,00